

**Mitteilung des Senats vom 9. November 2010****Gesetz zur Änderung des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes in der Fassung vom 16. Mai 2006 (geändert am 30. April 2007)**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes mit der Bitte um Beschlussfassung.

Das Gesetz enthält folgende wesentliche Bestandteile:

- Es wird zukünftig in Bremen für das Lehramt an Grundschulen (KMK-Lehramtstyp 1), das Lehramt an Gymnasien/Oberschulen (KMK-Lehramtstyp 4), das Lehramt an berufsbildenden Schulen (KMK-Lehramtstyp 5) und das Lehramt für Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik (KMK-Lehramtstyp 6) ausgebildet.
- Das sonderpädagogische Lehramt ist inklusiv ausgerichtet. Es wird als eigenständiges Lehramt aufrecht erhalten, um die Qualität zu sichern, gleichzeitig wird es mit dem Lehramt an Grundschulen vernetzt. Inklusive Pädagogik wird zudem ein Schwerpunkt der auch für das Lehramt an Gymnasien/Oberschulen verbindlichen Studienmodule zum Umgang mit Heterogenität sein.
- Es erfolgt eine Aktualisierung der Sprache im Gesetzestext gemäß der von der Kultusministerkonferenz definierten „Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Dezember 2004).
- Für alle Lehrämter wird die gleiche Studiendauer eingeführt. Dies ermöglicht, die fachwissenschaftlichen Anteile im Grundschullehramt zu erhöhen. Zukünftig müssen alle Grundschullehrkräfte die Fachwissenschaften und die Fachdidaktiken der Fächer Deutsch und Mathematik und eines dritten Wahlfaches studiert haben.
- Das bisherige Sekundarschullehramt in seiner engen Kopplung an das Grundschullehramt wird ersetzt durch das Gymnasial- bzw. Oberschullehramt. Dies trägt dem durchgängigen Bildungsauftrag der Oberschulen inklusive der gymnasialen Oberstufe Rechnung. Zudem wird das Studium verstärkt auf die methodischen und didaktischen Anforderungen an die Arbeit mit Jugendlichen sowie insbesondere auf den Umgang mit Heterogenität vorbereiten.
- Deutsch als Zweitsprache und interkulturelle Kompetenz werden für alle Lehrämter verbindliche Studieninhalte. Dies ist eine Vereinbarung zwischen der Senatorin und der Universität, die über das Bremische Lehrerausbildungsgesetz hinausgeht. Die Umsetzung dieser Vereinbarung wird durch die erforderliche behördliche Zustimmung zur Akkreditierung der Studiengänge gewährleistet.
- Im Zuge der Umgestaltung der Studiengänge sollen die Praxisphasen gebündelt werden. Die Universität plant das „Allgemeine und Orientierungspraktikum“ sowie „Praxisorientierte Elemente in den Fachdidaktiken“<sup>1)</sup> im Bachelor-Studium und ein Praxissemester im Masterstudium. In den Praktika soll der Überprüfung der Berufseignung in geeigneter Form Rechnung getragen werden.

Die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen setzen sich kritisch mit Einzelaspekten der geplanten Gesetzesänderung auseinander, sind aber grundsätzlich von einem hohen Maß der Zustimmung gekennzeichnet.

<sup>1)</sup> Arbeitstitel.

Der Bremer Philologenverband begrüßt die Bündelung der Praxisphasen, die Professionalisierung in den Bereichen Deutsch als Fremdsprache und interkulturelle Kompetenz in den lehramtsbezogenen Studiengängen sowie den vorgesehenen Einsatz von Lehrkräften an Gymnasien/Oberschulen auch im Unterricht in den allgemeinbildenden Fächern der berufsbildenden Schulen. Darüber hinaus erscheint dem Philologenverband die quantitative Angleichung der Dauer aller Lehrämter weniger verständlich. Seinem Wunsch nach einer gleichwertigen Stellung der Gewerbelehrer ist im Bremischen Lehrerausbildungsgesetz nicht nachzukommen, weil es sich hierbei um eine alte Ausbildung in Bremen handelt, die es heute als Lehrerausbildung nicht mehr gibt.

Der Verband Bildung und Erziehung e. V. (VBE) befürwortet die verbesserte fachwissenschaftliche Ausbildung von Grundschullehrkräften und die Schaffung des Lehramts an Gymnasien/Oberschulen. Gerne gesehen hätte er den weiteren Schritt zur Gestaltung eines einzigen Lehramts für alle allgemeinbildenden Schulen mit unterschiedlichen Schwerpunkten, allerdings ist dies gegebenenfalls eine Zukunftsvision – sie ist nicht KMK-kompatibel. Den Hinweis auf die Ermächtigungsgrundlage zur Schaffung einer Verordnung für die berufsbegleitende Ausbildung ist dem Verband zu allgemein. Hier ist darauf hinzuweisen, dass Verordnungen vom Gesetz getrennt aufgeführt werden, nicht im Gesetz auszuführen sind. Weiterhin weist der VBE auf fehlende besoldungsrechtliche Komponenten hin, stellt aber selbst klar, dass diese nicht in einem Lehrerausbildungsgesetz geregelt werden.

Der VBE lehnt die unterschiedliche Besoldung von Lehrkräften bei gleicher Studierendauer ab. Seine zweite Ablehnung beruht auf einem Missverständnis: Die bisherige mögliche Beteiligung von Referendarinnen und Referendaren an Prüfungen wird nicht ausgeschlossen. Sie ist nur nicht mehr als fünfter, sondern als vierter Prüfungsgrundsatz unter § 7 Abs. 2 aufgeführt.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) sowie der Personalrat Schulen in Bremen und Bremerhaven befürworten grundsätzlich die gelungene Anpassung des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes an die veränderten Schulstrukturen in Bremen, die sinnvolle Anpassung an die Ausbildungsstandards der KMK, die erhöhte Fachlichkeit im Grundschullehramt, die gleiche Ausbildungsdauer für alle Lehrämter, die verbindlichen Bestandteile der Ausbildung in allen Lehrämtern zum besseren Umgang mit Migration und Inklusion, die Bündelung der Praxisphasen sowie die Regelung zur berufsbegleitenden Ausbildung. Beide Gremien kritisieren die unterschiedliche Besoldung bei gleicher Studierendauer. Hierzu ist anzumerken, dass die Besoldung nicht im Bremischen Lehrerausbildungsgesetz geregelt wird. Beide sehen die Kopplung des Lehramtes für Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik an das Grundschullehramt kritisch, da sonderpädagogische Kompetenzen ebenfalls in der Sekundarstufe I und II erforderlich seien. Der DGB weist darauf hin, dass dieses Problem eine Folge der Schließung des Studiengangs Behindertenpädagogik sei. Eine Lösung allein durch das Lehrerausbildungsgesetz sieht der DGB hier nicht. Der DGB und der Personalrat Schulen hinterfragen, ob die Verbindlichkeit von Deutsch und Mathematik zukünftig zu einem Mangel in den weiteren Fächern führen könnte.

Der Personalrat Schulen in Bremen und Bremerhaven bewertet ergänzend die Einführung des Praxissemesters positiv – allerdings wird kritisiert, dass das Praxissemester nicht im Bachelorstudium verankert wird, um eine bessere Reflexion über die Berufswahl und -eignung zu ermöglichen. Dieser Möglichkeit widerspricht jedoch die Polyvalenz im Bachelorstudium. Weiterhin gibt der Personalrat Schulen zu bedenken, ob mit einer Beibehaltung des Lehramtstyps 2 dem Fachlehrermangel nicht besser begegnet werden könnte als mit einer berufsbegleitenden Ausbildung. Dem ist nicht so, da diese Ausbildung nur dann zum Tragen kommt, wenn ein fachspezifischer Mangel überhaupt nicht anders behebbar ist. Abgeschlossen wird die Stellungnahme des Personalrats mit der Anregung, Werte und Normen weiter zu konkretisieren, die Fragen des gesetzlich vorgegebenen Datenschutzes zu hinterfragen und grundsätzlich alle Lehrbefähigungen, die nicht in Bremen erworben worden sind, anzuerkennen. Die Stellungnahme der Frauenbeauftragten Schule schließt sich den Ausführungen und den Änderungsvorschlägen der Personalräte Schulen in Bremen und Bremerhaven an.

Der Landesbehindertenbeauftragte sieht es als nicht hinreichend an, wenn das sonderpädagogische Lehramt nur mit dem Grundschullehramt verknüpft werden kann. Zwar begrüßt er, dass Inklusive Pädagogik ein Schwerpunkt im verbindlichen Studienmodul Umgang mit Heterogenität auch für das Lehramt an Gymnasien/Oberschulen

werden soll, allerdings käme dies nicht dem Stellenwert einer Kopplung des Gymnasiallehramts mit dem sonderpädagogischen Lehramt gleich. Da diese Kopplung aufgrund der KMK-Vorgaben nicht möglich ist, erachtet es der Landesbehindertenbeauftragte als sinnvoll, wenn das Bundesland Bremen möglichst gemeinsam mit anderen Bundesländern auf eine Veränderung der KMK-Lehramtstypen hinwirken würde.

Die norddeutschen Bundesländer haben keine Einwände und Anregungen zum Gesetzentwurf zur Änderung des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes eingebracht.

Es wurden Anregungen aus der Rechtsförmlichkeitsprüfung und aus einer erneuten Überprüfung der Kompatibilität des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes mit dem Bremischen Hochschulgesetz und den Prüfungsordnungen eingearbeitet. Hieraus haben sich folgende Änderungen ergeben:

- § 4 Abs. 3: Hier erfolgt eine Umstellung der Sätze, um das Gemeinte klarer zu fassen. Inhaltlich wurde der Sinn nicht verändert.
- § 4 Abs. 7: Die Universität plant unterschiedliche Formate des Kolloquiums. Auf die Darstellung der Bewertung des Kolloquiums im Zeugnis über die bestandene Master-of-Education-Prüfung kann verzichtet werden, um hier Weiterentwicklungen der Prüfungsformen nicht im Weg zu stehen.
- § 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3: Das Wort „grundsätzlich“ wird durch „in der Regel“ ersetzt. In juristischen Texten meint „grundsätzlich“ den Grundsatz, der auch Ausnahmen zulässt, klarer ist deshalb „in der Regel“.
- § 4 Abs. 2: Es bedarf aufgrund der erforderlichen Anpassung an das novellierte BremHG § 33 Abs. 6 einer Ergänzung hinsichtlich der Aufnahmevoraussetzungen in die lehramtsbezogenen Masterstudiengänge. Diese sind in § 4 Abs. 2 aufgenommen worden. Eine Nichtanpassung würde zu einer Benachteiligung von Lehramtsstudierenden führen.

Eine weitere klarstellende Änderung ist aufgrund der Debatte im Ausschuss für Wissenschaft und Forschung aufgenommen worden:

- § 5 Abs. 2: Der Überprüfung der Berufseignung sowie der Einschätzung durch die Schule wird bei den Praktika besonderes Gewicht beigemessen.

Die staatliche Deputation für Bildung hat dem Änderungsgesetz auf ihrer Sitzung am 28. Oktober 2010 zugestimmt.

### **Gesetz zur Änderung des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes**

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

#### **Artikel 1**

Das Bremische Lehrerausbildungsgesetz vom 16. Mai 2006 (Brem.GBl. S. 259 – 221-i-1), das durch Gesetz vom 30. April 2007 (Brem.GBl. S. 315) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „im Lande Bremen“ gestrichen.
2. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
  - a) In der Angabe zu § 6 werden die Wörter „und Ausbildung in berufsbegleitender Form“ gestrichen.
  - b) Nach der Angabe zu § 6 wird folgende Angabe eingefügt:  
„§ 6 a Ausbildung in berufsbegleitender Form“.
3. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:  
„1. das Lehramt an Grundschulen“.
    - bb) In Nummer 2 wird das Wort „Gesamtschulen“ durch das Wort „Oberschulen“ ersetzt.

- cc) In Nummer 3 wird das Wort „beruflichen“ durch das Wort „berufsbildenden“ ersetzt,
  - dd) In Nummer 4 wird nach dem Wort „für“ die Angabe „Inklusive Pädagogik/“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Nummern 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:
    - „1. Das Lehramt an Grundschulen befähigt auch zum Unterricht in den Jahrgangsstufen 5 bis 6.
    - 2. Das Lehramt an Gymnasien/Oberschulen befähigt auch zum Unterricht in den allgemeinbildenden Fächern der berufsbildenden Schulen.
    - 3. Das Lehramt an berufsbildenden Schulen befähigt auch zum Unterricht in den Jahrgangsstufen 7 bis 13 der Oberschule sowie in den Jahrgangsstufen 7 bis 12 des Gymnasiums.“
  - bb) Nummer 4 wird aufgehoben.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Die Ausbildung“ die Worte „orientiert sich an in Vereinbarungen zwischen den Bundesländern definierten Standards und“ eingefügt.
    - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
      - aaa) Es werden die Wörter „ein die Fähigkeit“ durch die Wörter „die Kompetenz ein“ ersetzt.
      - bbb) Die Nummern 1 bis 10 werden wie folgt gefasst:
        - „1. den Unterricht fach- und sachgerecht zu planen, durchzuführen und zu reflektieren und dabei auch fächerübergreifende Themenstellungen einzubinden,
        - 2. durch die Gestaltung von Lernsituationen Schülerinnen und Schüler zu unterstützen, Zusammenhänge zu erkennen und Gelerntes zu nutzen, sowie ihre Fähigkeiten zum selbstbestimmten Lernen und Arbeiten zu fördern,
        - 3. Informations- und Kommunikationstechnologien didaktisch sinnvoll in den Unterricht zu integrieren,
        - 4. soziale und kulturelle Lebensbedingungen von Schülerinnen und Schülern zu berücksichtigen, Lernvoraussetzungen und Lernprozesse von Schülerinnen und Schülern zu diagnostizieren, und die Schülerinnen und Schüler im Unterricht und in der Schule gezielt individuell in heterogenen Lerngruppen zu fördern,
        - 5. Werte und Normen zu vermitteln und selbstbestimmtes Urteilen und Handeln von Schülerinnen und Schülern zu unterstützen,
        - 6. Leistungen von Schülerinnen und Schülern auf der Grundlage transparenter Beurteilungsmaßstäbe zu erfassen und Lernende und deren Eltern gezielt zu beraten,
        - 7. Gespräche zur Beratung oder Konfliktregulierung mit Schülerinnen, Schülern, Eltern, Auszubildenden und Arbeitskolleginnen und -kollegen zu führen,
        - 8. die notwendigen schulrechtlichen Kenntnisse in ihre Arbeit einzubeziehen,
        - 9. individuell und im Team die eigene Arbeit zu evaluieren und sich fachlich und überfachlich fortzubilden,
        - 10. Verfahren der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung in der Schule anzuwenden.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Angaben „(erste Phase)“ und „(zweite Phase)“ gestrichen,
    - bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:
 

„Im Studium werden die schulpraktischen Anteile ausgehend von der Theorie erschlossen, im Vorbereitungsdienst stehen die pädagogische Praxis und deren theoriegeleitete Reflexion im Zentrum.“
  - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Nummern 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
      - „1. die Abstimmung von Ausbildungsinhalten und zu vermittelnden Kompetenzen unter Berücksichtigung der in Vereinbarungen zwischen den Bundesländern definierten Standards,
      - 2. die Durchführung von gemeinsamen Evaluationen zu Kooperationsprojekten,“
    - bb) In Nummer 3 wird das Wort „Durchführung“ durch die Wörter „Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung“ ersetzt.
  - d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Beim Senator“ durch die Wörter „Bei der Senatorin“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 werden die Wörter „den Senator“ durch die Wörter „die Senatorin“ ersetzt,
    - cc) In Satz 3 werden die Wörter „der Senator“ durch die Wörter „die Senatorin“ ersetzt.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „des Senators“ durch die Wörter „der Senatorin“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „aufbauenden“ das Wort „viersemestrigen“ eingefügt,
    - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 

„Der Zugang zu einem Masterstudiengang setzt voraus, dass ein Bachelorstudium absolviert und alle Studien- und Prüfungsleistungen für den Abschluss spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs gemäß § 48 Absatz 1 Bremisches Hochschulgesetz erbracht sind; das Abschlusszeugnis, das zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweist, kann innerhalb einer von den Hochschulen zu bestimmenden, angemessenen Frist nachgereicht werden.“
  - c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 

„(3) Studiengänge mit dem Abschluss des Masters of Education und Bachelorstudiengänge, die hierzu den Zugang eröffnen, bedürfen der Akkreditierung nach Maßgabe der Vereinbarungen der Bundesländer. Dabei wirkt die Senatorin für Bildung und Wissenschaft mit; die Akkreditierung von Studiengängen mit dem Abschluss eines Masters of Education bedarf ihrer Zustimmung.“
  - d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 

„(4) Die Zugangsordnungen für die Studienangebote mit dem Abschluss des Masters of Education treten sechs Wochen nach Anzeige gegenüber der Senatorin für Bildung und Wissenschaft in Kraft, sofern diese nicht innerhalb dieser Frist widerspricht.“
  - e) Absatz 5 wird aufgehoben.
  - f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

- aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
- „Das Studium des Lehramtes an Grundschulen umfasst die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in drei Fächern und Bildungswissenschaften.“
- bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3; im neuen Satz 3 werden die Wörter „Der Senator“ durch die Wörter „Die Senatorin“ ersetzt.
- g) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6.
- bb) In Satz 1 werden die Worte „den Senator“ durch die Worte „die Senatorin“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden die Worte „des Senators“ durch die Worte „der Senatorin“ ersetzt.
- h) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7 und wie folgt gefasst:
- „(7) Das Zeugnis über die bestandene Master of Education-Prüfung enthält:
1. die Gesamtnoten der Prüfungen für jedes Unterrichtsfach unter Einbeziehung der jeweiligen Fachwissenschaft und Fachdidaktik,
  2. die Gesamtnoten der Prüfungen für Bildungswissenschaften,
  3. das Thema und die Bewertung der Masterarbeit,
  4. die Gesamtnote der Masterprüfung.“
6. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die Organisation der Praktika liegt in der Verantwortung der Universität, ihre Durchführung an Schulen obliegt der jeweiligen Schule im Benehmen mit der Universität. Die Praktika insbesondere im Bachelorstudium haben in geeigneter Form der Überprüfung der Berufseignung Rechnung zu tragen. Die Leistungsnachweise werden von der Universität unter Berücksichtigung der Beurteilung durch die Schule bewertet. Die Beurteilung durch die Schule am Ende des Praxissemesters ist der Bewertung durch die Universität beizufügen. Beide Leistungsrückmeldungen sind die Grundlagen für die verbindliche individuelle Beratung durch die Universität in der Nachbereitung des Praxissemesters.“
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „dem Senator“ durch die Wörter „der Senatorin“ ersetzt.
7. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „und Ausbildung in berufsbegleitender Form“ gestrichen.
- b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „nach Abschluss des Masterstudiums durchgeführt“ durch das Wort „abgelegt“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Aufgabe des Vorbereitungsdienstes ist die Fortsetzung, Vertiefung und Ergänzung des Studiums für die berufliche Tätigkeit nach § 3. Die Schwerpunkte der Ausbildung im Vorbereitungsdienst liegen
1. in der verantwortlichen Planung, Durchführung und kollegialen Auswertung selbstständiger Unterrichtstätigkeit an Schulen,
  2. in der akzeptierenden Gesprächsführung mit Schülerinnen und Schülern sowie Eltern und allen an Schule Beteiligten,
  3. in der Umsetzung der rechtlichen Grundlagen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit,
  4. in der Gremienarbeit mit dem Ziel der Qualitätsentwicklung des Unterrichts und des übrigen schulischen Lebens sowie
  5. in der Reflexion der beruflichen Tätigkeit mit anderen Lehrerinnen und Lehrern.

Bei ihrer Ausbildung werden die Referendare und Referendarinnen vom Landesinstitut für Schule und den Schulen beraten und unterstützt.“

- d) Absatz 5 wird gestrichen.
  - e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5; die Wörter „und zur Ausbildung in berufsbegleitender Form sowie die näheren Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung in berufsbegleitender Form“ werden gestrichen.
8. Nach § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

„§ 6 a

Ausbildung in berufsbegleitender Form

- (1) Der Vorbereitungsdienst kann in Ausnahmefällen durch eine Ausbildung in einer die Lehrertätigkeit begleitenden, denselben Grundsätzen unterliegenden Form ersetzt werden (berufsbegleitende Ausbildung). Voraussetzung für die Zulassung zur berufsbegleitenden Ausbildung ist der Nachweis einer für den beabsichtigten Unterrichtseinsatz geeigneten Hochschulprüfung sowie eine längere berufliche Tätigkeit.
- (2) Das Nähere über die Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung in berufsbegleitender Form sowie über die Gliederung und Inhalte dieser Ausbildung regelt eine Rechtsverordnung.“

9. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In den Prüfungen, die Voraussetzung für den Erwerb der Lehramtsqualifikation nach diesem Gesetz sind, sind die in diesem Gesetz benannten allgemeinen und fachspezifischen Kompetenzen abzuprüfen.“

- bb) In Satz 2 wird die Angabe „bis 6“ gestrichen.

- cc) In Satz 3 werden die Angaben „den §“ sowie „und 63“ gestrichen.

- dd) Nach Satz 3 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Die für die Abnahme der Zweiten Staatsprüfung und der Abschlussprüfung der berufsbegleitenden Ausbildung zuständige Stelle ist befugt, von den Prüflingen, die einen Antrag auf Rücktritt von einer Prüfung oder einem Prüfungsteil gestellt haben, die zur Bescheidung des Antrages notwendigen Gesundheitsdaten zu verarbeiten. Für die universitären Prüfungen bleiben die Regelungen des Bremischen Hochschulgesetzes unberührt.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst :

- aa) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst;

„(2) Eine Rechtsverordnung regelt das Verfahren der Zweiten Staatsprüfung, unter Berücksichtigung der Bedingungen, die Vereinbarungen der Bundesländer an eine Anerkennung der Lehramtsprüfungen stellen. Die Prüfung muss folgenden Grundsätzen entsprechen:

- 1. Die Prüfung besteht aus einer Abschlussarbeit, unterrichtspraktischen Prüfungen und der mündlichen Prüfung.
- 2. Die Prüfungsteile sind jeweils von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten.
- 3. Die mündliche Prüfung ist in der Regel öffentlich.
- 4. Referendare und Referendarinnen sind berechtigt, auf Vorschlag der Kandidatin oder des Kandidaten als Mitglieder der Prüfungskommission mit beratender Stimme teilzunehmen.“

- bb) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„Das Gutachten der Ausbildungsschule fließt in die Benotung der Zweiten Staatsprüfung ein. Satz 2 Nummer 2 gilt entsprechend. Werden die Prüfungsteile oder das Gutachten der Ausbildungsschule nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet, ist die Zweite Staatsprü-

fung nicht bestanden. Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft kann auf Antrag eine zweite Wiederholung der Prüfung gestatten, wenn ihr Bestehen hinreichend wahrscheinlich ist. Die Wiederholung kann sich auf einzelne Prüfungsteile beschränken. Wird die Leistung im Gutachten der Ausbildungsschule nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet, kann die Ausbildung einmal um höchstens sechs Monate verlängert werden.“

- cc) In dem neuen Satz 10 werden nach dem Wort „Die“ die Worte „Ausbildungs- und“ eingefügt.
  - c) In Absatz 3 werden die Wörter „der Senator“ durch die Wörter „der Senatorin“ ersetzt.
10. § 8 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- a) Das Wort „Studienordnungen“ wird durch das Wort „Prüfungsordnungen“ ersetzt.
  - b) Die Wörter „der Senator“ werden durch die Wörter „die Senatorin“ ersetzt.
11. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:  
„(2) Der Abschluss der berufsbegleitenden Ausbildung führt zu dem Erwerb einer einem Lehramt gleichgestellten Qualifikation. Diese wird der Zweiten Staatsprüfung gleichgestellt.“
  - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
12. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Der Senator“ durch die Wörter „Die Senatorin“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Staatsprüfung“ die Wörter „und der Abschlussprüfung zur berufsbegleitenden Ausbildung“ eingefügt.
  - c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Staatsprüfung“ die Wörter „und der Abschlussprüfung zur berufsbegleitenden Ausbildung“ eingefügt.
  - d) In Absatz 4 werden die Wörter „dem Senator“ durch die Wörter „der Senatorin“ ersetzt; nach dem Wort „Staatsprüfung“ werden die Wörter „und der Abschlussprüfung zur berufsbegleitenden Ausbildung“ eingefügt.
13. § 11 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Für die Universität bleibt § 69 des Bremischen Hochschulgesetzes unberührt.“
14. In § 12 Absatz 3 werden die Wörter „der Senator“ durch die Wörter „der Senatorin“ ersetzt.
15. § 13 wird wie folgt gefasst:

#### „ § 13

#### Übergangsregelungen

Studierende, die ihr Studium, und Referendarinnen und Referendare, die ihren Vorbereitungsdienst bis zum Ablauf des . . . [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] begonnen haben, führen ihr Studium oder ihren Vorbereitungsdienst nach den Bestimmungen des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes vom 16. Mai 2006 (Brem.GBl. S. 259), das durch das Gesetz vom 30. April 2007 (Brem.GBl. S. 315) geändert worden ist, fort, soweit Satz 2 nichts Anderes bestimmt. Für den in Satz 1 genannten Personenkreis ist § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 3 unter Berücksichtigung des jeweiligen Ausbildungsstandes am . . . [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Gesetzes] entsprechend anzuwenden.“

16. In § 14 wird die Angabe „30. September 2015“ durch die Angabe „31. Dezember 2020“ ersetzt.

#### Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.